

Z w i s c h e n b e r i c h t

des Schwerpunktausschusses

betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG)

Sulingen, 3. Mai 2018

I.**Aufträge und Beratungsgang**

Zu der Thematik einer Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode liegen dem Schwerpunktausschuss bereits drei Beratungsaufträge vor:

1. Die 25. Landessynode hatte während ihrer IX. Tagung in der 48. Sitzung am 28. November 2018 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den vom Kirchensenat vorgelegten Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG – Aktenstück Nr. 86) auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Bade, folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Aktenstück Nr. 86 wird dem Schwerpunktausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen. Dabei werden die Ausschüsse auch gebeten zu prüfen, ob die Wahlen zur Landessynode vom Sonntag auf einen Werktag verlegt werden sollen.
Der Landessynode ist zu berichten."*

(Beschlussammlung der IX. Tagung Nr. 3.20)

2. Im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischof hatte die 25. Landessynode zudem während ihrer IX. Tagung in der 52. Sitzung am 30. November 2017 auf Antrag des Jugenddelegierten Goldenstein, ergänzt durch einen Zusatzantrag des Synodalen Bade, folgenden Beschluss gefasst:

"Der Schwerpunktausschuss (federführend) und der Jugendausschuss werden gebeten zu prüfen, auf welche Weise zukünftig mehr Delegierte bis zu einem Alter von 30 Jahren in der Landessynode, ebenso wie in allen kirchenleitenden Organen, aktiv teilnehmen können. Dem Beschluss des Lutherischen Weltbundes zur Jugendpartizipation während der Vollversammlung 1984 in Budapest zufolge, können 20 % Jugendbeteiligung als angemessen gelten."

(Beschlussammlung der IX. Tagung Nr. 3.8)

3. Schließlich hatte die Landessynode während ihrer IX. Tagung in der 52. Sitzung am 30. November 2017 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Herrn Landesbischof auf Antrag des Synodalen Dr. Zimmermann folgenden Beschluss gefasst:

*"Die Abschnitte zum Thema der 'Quotierungen' und zur 'Jugend' werden dem Schwerpunktausschuss zur Beratung überwiesen."
Der Landessynode ist zu berichten."*

(Beschlusssammlung der IX. Tagung Nr. 3.1.4)

Darüber hinaus ist nach den aktuellen Beratungen im Verfassungsausschuss davon auszugehen, dass während der X. Plenartagung im Mai 2018 ein weiterer Beratungsauftrag hinzukommen wird. Der Verfassungsausschuss hat sich darauf verständigt, das mit dem geplanten Inkrafttreten der neuen Kirchenverfassung zum 1. Januar 2020 auch die 26. Landessynode in der neuen Zusammensetzung zusammentreten soll. Dazu ist es notwendig, dass sowohl die Kirchenverfassung als auch das Landessynodalgesetz bereits für die Wahlen zur 26. Landessynode im Jahr 2019 geändert werden. Entsprechende Kirchengesetzentwürfe des Kirchensenates sind für die X. Tagung angekündigt.

Der Verfassungsausschuss hat vorgeschlagen, die verschiedenen Anträge zur Änderung des Landessynodalgesetzes in einem Beratungsgang zusammenzufassen, um damit zu vermeiden, dass das Kirchengesetz in einem Jahr zwei Mal geändert werden muss. Der Schwerpunktausschuss hat sich in seiner Sitzung am 5. Februar 2018 diesem Vorschlag angeschlossen und gleichzeitig beschlossen, der Landessynode zu ihrer X. Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen, damit die Gesetzänderungen in der XI. Plenartagung im Herbst 2018 gut vorbereitet beschlossen werden können.

Der Schwerpunktausschuss hat in seinen Sitzungen am 5. März und 23. April 2018 über den Entwurf dieses Aktenstückes beraten.

Ein erster Entwurf dieses Aktenstückes wurde vom Rechtsausschuss in seiner Sitzung am 1. März 2018 und vom Jugendausschuss in seiner Sitzung am 12. März 2018 beraten. Beide Ausschüsse haben ihre Anregungen für die weitere Beratung des Aktenstückes schriftlich formuliert. Der Schwerpunktausschuss hat diese Anregungen teilweise aufgenommen. Wo nach den Beratungen im Schwerpunktausschuss noch ein Dissens zwischen den Ausschüssen bestehen blieb, ist dies in den folgenden Abschnitten ausdrücklich vermerkt.

II.

Präzisierung des Beratungsauftrages

Die meisten Aufträge der Landessynode an den Schwerpunktausschuss beziehen sich auf die Änderung des Landessynodalgesetzes. Der Antrag des Jugenddelegierten Goldenstein zielt aber zusätzlich darauf ab, zu prüfen, wie in **allen** kirchenleitenden Organen eine Beteiligung von Personen unter 30 Jahren erreicht werden kann.

Die Frage einer stärkeren Beteiligung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Entscheidungsgremien der hannoverschen Landeskirche wird derzeit im Verfassungsausschuss erörtert. Erste Vorschläge dazu wurden mit dem Verfassungsentwurf in der VIII. Plenartagung vorgelegt und befinden sich derzeit in der Anhörung bzw. in der Auswertung des Anhörungsverfahrens. Ob eine Vertretung von Jugenddelegierten in beruflichen Gremien wie Bischofsrat, Kolleg des Landeskirchenamtes, in der Ephorenkonferenz und im Pfarrkonvent sinnvoll ist, sollte im Rahmen des Verfassungsprozesses erörtert werden. Der Jugendausschuss hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Umsetzung einer Quote für jüngere Menschen in beruflichen Gremien aus verschiedenen Gründen nur schwer durchsetzbar sei und exemplarisch das Arbeitsrecht erwähnt. Die Überlegungen des Schwerpunktausschusses gehen in eine ähnliche Richtung. Diese Diskussion gehört aber in den Rahmen der Erarbeitung der neuen Verfassung und in die Erarbeitung der Eckpunkte einer neuen Kirchenkreisordnung.

Der Schwerpunktausschuss beschränkt sich in diesem Aktenstück deshalb bewusst auf die im Zusammenhang mit der Novellierung des Landessynodalgesetzes stehenden Fragen.

III.

Grundsätzliche Überlegungen

Häufig wird die Ansicht vertreten, die Mitglieder der Landessynode bräuchten vor allem eine gesamtkirchliche Perspektive. Implizit oder explizit werden dieser gesamtkirchlichen Perspektive dann eine oder mehrere partikulare Perspektiven gegenübergestellt, so die Kirchenkreisperspektive oder die Gemeindeperspektive, mit dem Beiklang, dass diese Perspektiven begrenzter seien. Wer diese Ansicht vertritt, muss sich freilich die Frage gefallen lassen, an welcher Stelle im Verfassungsaufbau der Landeskirche denn die Kirchenkreis- und die Gemeindeperspektive ihren Platz haben. Oder sollen sie auf die Kirchenkreisebene und darüber hinaus auf eher informelle Beratungsgremien wie den Ephorenkonvent beschränkt werden? In einem demokratischen System ist idealtypisch

das Parlament der Ort, wo die gesamtstaatliche Perspektive und die regionalen und andere Perspektiven in Austausch treten, miteinander ringen und dann zur Formulierung gemeinsamer Entscheidungen führen. "Viele Abgeordnete sehen sich selbst als 'Mittler' zwischen Bürgern (vor allem ihres Wahlkreises), politischen Institutionen und Verwaltung."¹ Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Kirchenverfassung häufig geäußerten Klagen über eine mangelnde Berücksichtigung der Kirchenkreis- und Kirchengemeindeperspektive bei wichtigen Entscheidungen sind ein Indiz dafür, dass die Aufgabe der Landessynode, die verschiedenen Perspektiven in den Austausch miteinander zu bringen, in den bevorstehenden Veränderungsprozessen an Bedeutung gewinnen wird. Die Betonung eines Gegensatzes zwischen den Mitgliedern der Landessynode als Vertreter einer gesamtkirchlichen Perspektive und den Mitgliedern der Landessynode als Vertreter regionaler Perspektiven hält der Ausschuss nicht für zukunftsfähig.

Ein zweites Argument betrifft die Vertretung der einzelnen Kirchenkreise in der Landessynode. Eine solche Vertretung sei nicht notwendig, so wird argumentiert, weil einerseits die verschiedenen Kirchenkreise in einem Wahlkreis ähnliche strukturelle Herausforderungen hätten und weil andererseits jedes Mitglied der Landessynode auch die Interessen der nicht in der Landessynode repräsentierten Kirchenkreise vertreten würde. Die Homogenität der Kirchenkreise – auch innerhalb eines Wahlbezirkes – hat in den letzten Jahren deutlich abgenommen und sie wird weiter abnehmen. Die Vorstellung eines einheitlichen Organisationsmodells für die ganze Landeskirche ist in den letzten Jahren aufgegeben worden. Wenn die Landeskirche sich künftig darauf beschränkt, einen rechtlichen Rahmen und ein solidarisches Finanzausgleichssystem vorzuhalten, wird die künftige konkrete Gestalt der Kirche vor Ort auch von den Entscheidungen vor Ort abhängen. Entscheidend ist auch nicht die Frage, ob die Mitglieder der Landessynode sich vorstellen können, diese Unterschiedlichkeit zu vertreten, sondern ob die Wähler und Wählerinnen sich durch die Synodalen vertreten fühlen. Empirisch zeigt sich, dass der wichtigste Bezugsrahmen für die meisten Wähler und Wählerinnen der eigene Kirchenkreis ist. Die Zahl von 75 % der Stimmen, die für Kandidaten und Kandidatinnen aus dem eigenen Kirchenkreis abgegeben wurden, ist ja nur der landeskirchliche Durchschnittswert. In einzelnen Kirchenkreisen werden über 90 % erreicht. Die Ergebnisse der Nachwahl im Wahlbezirk IX belegen, dass die Steigerung der Wahlbeteiligung auf das Bestreben zurückzuführen war, Kandidaten und Kandidatinnen aus dem eigenen Kirchenkreis zu unterstützen.²

¹ Wolfgang Ismayer, Der Deutsche Bundestag im politischen System der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 2000.

² Vgl. Aktenstück Nr. 65, Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Auswertung der Wahlen zur 25. Landessynode, Seite 31: Tabelle Stimmendifferenz 1./2. Wahlgang

Aussagen über Grundsätze des Wahlsystems enthält weder die geltende Verfassung noch der Verfassungsentwurf. Ein konkretes Wahlsystem muss nicht nur auf die formale Gleichheit (jede Stimme zählt gleichviel) hin betrachtet werden, sondern auch, ob die Erfolgswertgleichheit gegeben ist (jede Stimme hat den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis). Die Aufteilung in die verschiedenen Berufsgruppen führt dazu, dass Stimmberechtigte, die sich in kleineren Kirchenkreisen wiederfinden und die diese Zugehörigkeit zum Entscheidungskriterium für ihre Wahlentscheidung machen, ein geringeres Stimmengewicht haben als Stimmberechtigte in größeren Wahlkreisen mit dem gleichen Entscheidungskriterium. Die vom Rechtsausschuss vorgeschlagene Einführung einer vierten Gruppe ohne eine Anpassung der Anzahl der Mitglieder der Landessynode würde den Anteil an den Stimmberechtigten, der notwendig ist, um jemanden in die Landessynode zu entsenden, deutlich erhöhen und damit die Unterschiede im Stimmengewicht weiter vergrößern. Eine solche Änderung mit weitreichenden Folgen für die Möglichkeit der Stimmberechtigten, eine Person ihrer Wahl in die Landessynode zu entsenden, im "Nachklapp" zu dem Anhörungsverfahren könnte als Vertrauensbruch aufgefasst werden.

IV. Vorschläge

1. Partizipation von Frauen und jungen Menschen

Die Wahlen zur 25. Landessynode erbrachten unter Gendergesichtspunkten folgendes Ergebnis:

36 % betrug der Anteil der Frauen unter den zur Wahl aufgestellten Personen.

46 % betrug der Anteil der Frauen unter den gewählten Synodalen.

40 % betrug der Anteil der Frauen unter den vom Kirchensenat berufenen Synodalen.

25 % betrug der Anteil der Frauen unter den von der Landesjugendkammer vorgeschlagenen Jugenddelegierten.

Insgesamt betrug der Anteil der Frauen an den Mitgliedern der Landessynode unter Einschluss der Jugenddelegierten bei der Bildung der Landessynode 43 %. Die Vorgabe des Lutherischen Weltbundes, einen Frauenanteil von 40 % zu erreichen, wurde damit erfüllt.

Dennoch zeigt eine genaue Analyse der Wahlen bestimmte Problemfelder auf: Allein aufgrund der Nominierungen stand schon vor der Abgabe der ersten Stimmzettel fest, dass 21 Männer der Landessynode angehören würden.³ Für ein Drittel aller Sitze stan-

³ Nachweise im Aktenstück Nr. 65; Bericht des Schwerpunktausschusses betr. Auswertung der Wahlen zur 25. Landessynode

den keine Frauen zur Auswahl. Das hängt mit der Zergliederung des Wahlvorgangs nach Berufsgruppen zusammen.

In drei Wahlkreisen traten in der Gruppe der Ehrenamtlichen insgesamt vier Kandidaten und Kandidatinnen an, die zum Zeitpunkt der Wahl unter 30 Jahre alt waren. Davon wurden drei gewählt. Der Jugendausschuss hat darauf hingewiesen, dass bei der geringen Zahl von vier Kandidaten eine allgemeine Aussage, ob die Wähler und Wählerinnen tatsächlich einen Bedarf für jüngere Menschen in kirchenleitenden Gremien sehen, noch nicht getroffen werden könne. Auffällig ist jedenfalls in den drei Wahlkreisen die Beobachtung, dass der höchste Anteil von Stimmen außerhalb des eigenen Kirchenkreises jeweils auf einen Kandidaten oder eine Kandidatin unter 30 Jahren entfiel. Eine wahlentscheidende Gruppe war offenbar der Ansicht, dass es wichtiger sei, einen jungen Menschen zu wählen als einen Vertreter des eigenen Kirchenkreises. Leider gibt es keine verfügbare vollständige Dokumentation der Wahlen zur Landessynode, die über die Namen der jeweils Gewählten hinausgeht. Der Ausschuss hat deshalb nur einen Vergleichsfall gefunden: Bei den Wahlen zur 20. Landessynode im Jahr 1982 wurde der Kandidat der Evangelischen Jugend im Wahlkreis Göttingen, ein 29-jähriger Student, Letzter.

Auch unter Einschluss der vier Jugenddelegierten betrug der Anteil der Jugendlichen im Sinne des Beschlusses des Lutherischen Weltbundes an der 25. Landessynode nur 9 %. Das Ziel von 20 % wurde eindeutig verfehlt.

Der Ausschuss schlägt zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einführung einer festgeschriebenen Quote vor, etwa in Form einer vierten Gruppe zu wählender Synodalen ("Jugendvertreter"). Als Argumente wurde in der Diskussion insbesondere genannt:

- Eine vierte Gruppe führt zu einer Verkomplizierung des Wahlrechtes, vor allem, wenn auch Andere eine Berücksichtigung über eine Quote einfordern werden.
- Die Einführung einer vierten Gruppe erhöht die bereits jetzt bestehende Ungleichheit zwischen dem Stimmengewicht der Wähler und Wählerinnen in den einzelnen Kirchenkreisen.

Nach Ansicht aller drei Ausschüsse ist es aber notwendig, die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen unter 30 Jahren in der gesamten Fläche der Landeskirche zu erhöhen. Dazu unterbreiten die Ausschüsse im folgenden Abschnitt einen Vorschlag.

2. Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen zur Landessynode

Derzeit gibt es zwei Möglichkeiten, im Wahlvorschlag berücksichtigt zu werden:

- Der Nominierungsausschuss stellt einen Wahlvorschlag auf, der genau doppelt so viele Namen enthält, wie Mitglieder jeder Gruppe im jeweiligen Wahlkreis in die Landessynode zu wählen sind.
- Anschließend können mindestens 30 wahlberechtigte Personen des Wahlkreises dem Wahlkreisausschuss ergänzend eine oder mehrere im Wahlkreis wählbare Personen schriftlich benennen.

Nach Anregung des Schwerpunkteausschusses sollte eine dritte Möglichkeit hinzukommen:

- Ein Kirchenkreistag (künftig Kirchenkreissynode) nominiert Personen.

Diese Anregung hat die 25. Landessynode mit der Zustimmung zum Aktenstück Nr. 65 "Auswertung der Wahlen zur 25. Landessynode" gebilligt. Der jetzt vorgelegte Kirchengesetzentwurf des Kirchensenates (Aktenstück Nr. 86 B) hat die Anregung des Ausschusses nicht vollständig aufgenommen. Er verfolgt den anderen Ansatz, die Vorschläge der Kirchenkreistage lediglich als Anregungen für den Nominierungsausschuss zu werten. Bereits die Vergangenheit hat gezeigt, dass dabei Probleme auftreten: Werden drei Personen in der Gruppe der Mitarbeitenden vorgeschlagen, so muss der Nominierungsausschuss davon eine streichen, weil er nur zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen aufstellen darf.

Der Schwerpunkteausschuss sieht seine Vorschläge aus dem Aktenstück Nr. 65 nicht ausreichend im Gesetzentwurf des Kirchensenates berücksichtigt, wenn die Kirchenkreistage nur ein Vorschlagsrecht für den Nominierungsausschuss hätten. Damit wäre nicht gewährleistet, dass der Vorschlag des Kirchenkreistages auch tatsächlich berücksichtigt wird. Nach Ansicht des Ausschusses wäre das ein Bruch in der Systematik. Wenn beliebige 30 Wahlberechtigte das Recht haben, durch ihre Unterschrift eine Person auf den Stimmzettel zu bringen, warum können dann nicht 60 bis 75 Wahlberechtigten, die das oberste Beschlussgremium eines Kirchenkreises bilden, durch Mehrheitsbeschluss eine Person benennen?

Im Übrigen sieht der Ausschuss auch die Diskussion um die neue Kirchenverfassung im Gesetzentwurf des Kirchensenates wie auch bei den Einwänden des Rechtsausschusses, der beim bisherigen Verfahren bleiben möchte, nicht ausreichend berücksichtigt. Im Verfassungsentwurf ist in Artikel 33 Absatz 3 die Mitwirkung bei der Bildung der Landessynode ausdrücklich als eine Aufgabe der Kirchenkreissynoden

genannt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Verfassungsentwurf wurde gerade diese Stelle als Beleg dafür angeführt, dass es bei der Umwandlung der Kirchenkreistage in Kirchenkreissynoden tatsächlich um eine Aufwertung dieses Gremiums handelt. "Mitwirkung der Kirchenkreissynode" bedeutet nach Ansicht des Schwerpunkteausschusses eine Mitwirkung als Organ und nicht nur das Recht der Mitglieder, als einzelne – wie alle anderen Wahlberechtigten – durch Unterschrift gemeinsam mit 29 weiteren Wahlberechtigten Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahlen zur Landessynode zu bestimmen. Der Ausschuss hält deshalb an seiner Anregung fest, dass der Vorschlag des Kirchenkreistages bzw. künftig der Kirchenkreissynode, der bzw. die den gesamten Kirchenkreis repräsentiert, in einem Wahlvorschlag "in Summe" berücksichtigt werden muss.

In der Praxis wird dies dazu führen, dass viele Kirchenkreise Kandidaten und Kandidatinnen benennen. Da diese für den Wahlaufsatz gesetzt sind, müsste die Benennung zeitlich vor der Aufstellung des Wahlvorschlages durch den Nominierungsausschuss liegen. Dabei ist zu hinterfragen, ob es künftig überhaupt noch einen Nominierungsausschuss braucht und was dessen Aufgabe sein sollte.

Der Schwerpunkteausschuss hält es für richtig, den Kirchenkreistagen eine stärkere Rolle bei der Aufstellung von Kandidaten und Kandidatinnen zuzuweisen; auch im Sinne eines zeitlichen Vorrangs. Das Verfahren zur Aufstellung des Wahlaufsatzes wäre damit öffentlich und transparenter. Durch die unabhängigen Entscheidungen der verschiedenen Kirchenkreistage im Wahlbezirk würde aber nicht gewährleistet, dass übergeordnete Gesichtspunkte wie Genderaspekte oder eine Vertretung von jungen Menschen auf dem Wahlaufsatz berücksichtigt werden. Der Ausschuss schlägt deshalb vor, den Nominierungsausschuss künftig damit zu beauftragen, diese Gesichtspunkte zu überprüfen. Wenn auf einem Wahlvorschlag weniger als 40 % eines Geschlechts oder weniger als 20 % Menschen unter 30 Jahren vertreten sind, dann soll der Nominierungsausschuss entsprechende Kandidaten und Kandidatinnen nachnominieren. Ergänzend unterstützt der Schwerpunkteausschuss den Vorschlag des Verfassungsausschusses, künftig durch den Personalausschuss vier stimmberechtigte Jugendvertreter auf Vorschlag der Landesjugendkammer zu berufen. Unbeschadet davon muss das Recht von jeweils 30 Stimmberechtigten bleiben, Kandidaten und Kandidatinnen durch Unterschrift zu nominieren.

Bei der Auswertung der Wahlen zur 26. Landessynode soll dann geprüft werden, inwieweit damit eine Verbesserung der Quoten erreicht werden konnte. Gegebenenfalls muss dann über ein neues Auszählungsverfahren nachgedacht werden.

3. Wahltag an einem Sonntag oder an einem Werktag?

Eine verfassungsrechtliche Festlegung auf den Sonntag oder einen allgemeinen Ruhetag als Wahltag gab es in Deutschland erstmals mit Artikel 22 der Weimarer Reichsverfassung. Der Antrag der Vertreter des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins (ADAV), den Wahltag verbindlich auf einen Sonntag festzulegen, wurde 1867 im Norddeutschen Reichstag noch mehrheitlich abgelehnt. Das Grundgesetz schreibt keinen bestimmten Wahltag vor. Die Festlegung eines Sonntags als Wahltag beruht auf der einfachgesetzlichen Regelung im Bundeswahlgesetz.

Die Geschichte gibt erste Hinweise für die Gründe, die zur Wahl des Sonntags führten: Man wollte möglichst allen Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, an diesem Tag ihre Stimme abzugeben. Ein weiterer Grund ist die Vielzahl ehrenamtlicher Wahlhelfer, die bei nationalen oder regionalen Wahlen in den Wahlvorständen tätig sind. Auch diese sollen ihren Dienst tun können, ohne durch ihre berufliche Tätigkeit daran gehindert zu werden.

Das erste Argument entfällt bei einer reinen Briefwahl. Im Gegenteil, es gibt am Sonntag keine reguläre Briefzustellung. So bleibt nur die Möglichkeit, persönlich im zuständigen Kirchenamt (eines pro Wahlbezirk) seine Stimme abzugeben. Diese Möglichkeit besteht aber unabhängig vom Wochentag. Die Auszählung erfolgt auch nicht durch zahlreiche lokale Wahlvorstände, sondern durch die Mitarbeitenden der Kirchenämter. Die zehn ehrenamtlichen Wahlvorstände haben dann die Aufgabe, das Wahlergebnis festzustellen. Die Festlegung des Wahltags auf einen Sonntag bedeutet also zusätzliche Sonntagsarbeit für die Mitarbeitenden. Der Ausschuss sieht hierfür keine triftigen Gründe. Die Rücksicht auf die Wahlhelfer gebietet, gerade nicht den Sonntag, sondern einen normalen Arbeitstag als Wahltag festzulegen. Eher bietet sich der Mittwoch an, um die Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den nächsten Gottesdiensten noch vorzubereiten.

4. Vermeidung von Nachwahlen

Das vom Kirchensenat vorgeschlagene Verfahren der Berufung von Nachrückern auf Vorschlag der Kirchenkreistage, sofern die Nachrückerlisten erschöpft sind, entspricht dem Vorschlag des Schwerpunkteausschusses. Es ist damit zu rechnen, dass vor allem bei der Gruppe der Ehrenamtlichen die Zahl der Kandidaten und Kandidatinnen eher rückläufig sein wird, sodass der Fall häufiger eintreten wird, dass die Nachrückerlisten erschöpft sind.

V.
Anträge

Der Schwerpunktausschuss stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

1. *Die Landessynode nimmt den Zwischenbericht des Schwerpunktausschusses betr. Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG – Aktenstück Nr. 86 C) zustimmend zur Kenntnis.*
2. *Der Schwerpunktausschuss (federführend) und der Rechtsausschuss werden gebeten, auf der Grundlage dieses Aktenstückes aus den beiden vom Kirchenrat vorgelegten Kirchengesetzentwürfen (Aktenstücke Nr. 86 und Nr. 86 B) einen Vorschlag für die Änderung des Landessynodalgesetzes zu erstellen, den die 25. Landessynode während ihrer XI. Tagung beraten und beschließen kann.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender